

DER PRÄSIDENT DES LANDTAGS NORDRHEIN-WESTFALEN

(02 11) 88 4 - 0

Herr Fußbahn

24 November 1997

2480

Telefonzentrale:

Auskunft erteilt:

Geschäftszeichen: I.1.A

Durchwahl:

Düsseldorf,

Präsident des Landtags NRW

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Kommunalpolitik Herrn Friedrich Hofmann MdL

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Verwaltung Herrn Klaus-Dieter Stallmann MdL

im Hause LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

12. WAHLPERIODE

5 v.H.-Sperrklausel im Kommunalwahlrecht

Sehr geehrte Herren Kollegen,

der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat in zwei Entscheidungen aus den Jahren 1994 (Klage der ÖDP - VerfGH 7/94 -) und 1995 (Klage der F.D.P. VerfGH 21/94 -) den Landtag als Landesgesetzgeber zur eigenständigen Überprüfung der 5 v.H.-Sperrklausel im Kommunalwahlgesetz und in der Landschaftsverbandsordnung verpflichtet. Dieses Überprüfungsverfahren sollte so rechtzeitig abgeschlossen sein, daß die Wahlrechtsvoraussetzungen für die nächste Kommunalwahl im Jahre 1999 vorher vorliegen.

Der Ältestenrat hat sich in seinen Sitzungen am 4. Juni 1997 (siehe APr 12/576) und 12. November 1997 (siehe APr 12/713) mit diesem Thema befaßt. In der Sitzung am 12. November wurde vereinbart, daß die Überprüfung der 5 v.H.-Sperrklausel vom Ausschuß für Kommunalpolitik und vom Ausschuß für Innere Verwaltung im Zuge der Beratungen des Änderungsgesetzes zum Kommunalwahlgesetz (Drucksache 12/2455) vorgenommen werden soll.

Für die Beratungen verweise ich auf die im Anhang zu vorgenanntem Gesetzentwurf enthaltenen Ausführungen zur 5 v.H.-Sperrklausel im Kommunalwahlrecht. Ich bitte sicherzustellen, daß sich die erforderliche Auseinandersetzung mit den in den Urteilen enthaltenen Gesichtspunkten in den Ausschußprotokollen - für das Gericht nachvollziehbar - niederschlägt und in der Beschlußempfehlung des Ausschusses eine entsprechende Aussage dem Plenum zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

lhr

Ulrich Schmidt